

Freitag, den 19. Jänner 1827.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach.

Monath.	Tag.	Barometer.						Thermometer.						Witterung.		
		Früh.		Mitt.		Abends.		Früh.		Mitt.		Abend.		Früh b. 9 Uhr	Mitt. b. 3 Uhr	Abends b. 9 Uhr
		3.	U.	3.	U.	3.	U.	℞.	℞.	℞.	℞.	℞.	℞.			
Jänner	10	27	8,0	27	8,7	27	9,0	—	3	—	6	—	4	schön	f. heiter	heiter
"	11	27	7,8	27	6,9	27	6,6	1	—	—	6	—	5	f. heiter	heiter	schön
"	12	27	6,0	27	6,0	27	5,8	—	5	—	7	—	3	schön	heiter	wolkig
"	13	27	8,4	27	9,5	27	11,2	—	2	—	3	—	2	schön	heiter	heiter
"	14	27	11,8	27	10,4	27	8,7	2	—	—	3	—	2	f. heiter	heiter	heiter
"	15	27	6,7	27	7,2	27	9,3	—	3	—	3	—	1	heiter	trüb	f. heiter
"	16	27	11,5	27	11,2	27	9,9	2	—	—	4	—	1	heiter	heiter	heiter

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 22. Kundmachung ad Nr. 5. St. G. B. der Verkaufs-Versteigerung über zwey im Bezirke und in der Gemeinde Buje, Istrianer Kreises, gelegenen Fonds-Realitäten.

(3) In Folge eines hohen Staatsgüter-Veräußerungs-Hof-Commissions-Decretes vom 2. Juno d. J. Nr. 429 St. G. B., wird bey dem k. k. Rentamte Buje, Istrianer Kreises, am 10. Februar 1827 in den gewöhnlichen Amtsstunden, zum Verkaufe nachstehender, im Bezirke Buje gelegener, Domainen-Realitäten im Wege der öffentlichen Versteigerung geschritten werden, als: 1) Der mit Weinreben besetzte, in der Gegend Piai gelegene, 192 Quadratklafter messende Grund, geschätzt auf 16 fl. 56 kr. 2) Der in der Gegend Gorkia gelegene, 2 Joch 40 1/2 Quadratklafter messende Wiesegrund, geschätzt auf 158 fl. 8 kr. — Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der Bruderschafts-Fond besitz und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um die beygesetzten Fiscalspreise ausgebothen und dem Meistbiethenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. St. G. B. Hof-Commission überlassen werden. Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalspreises entweder in barem Conv. Münze, oder in öffentlichen, auf Metalmünze und den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende, vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde vorbringt. Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme des Meistbiethers, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt werden; jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeyplassen wolte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte; bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kaufschillings-Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Committenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. Der Meistbiether hat die Hälfte des Kaufschillings binnen 4 Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der erkauften, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conv. Münze verzinsset, und die Zinsengebühren in halbjährigen Verfalls-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag

von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweite Kauffchillingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berechtigt werden müssen. Bey gleichen Anbothen wird Demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder frühern Berichtigung des Kauffchillings herbeyläßt. Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bey dem k. k. Rentamte in Buje eingesehen, so wie auch die Realitäten selbst in Augenschein genommen werden. Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Prop. Commission. Triest am 15. December 1826.

Sigmund Ritter v. Mosmiller,
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

Z. 21.

K u n d m a c h u n g.

Nr. 25779.

(3) Ueber Ansuchen des k. k. Guberniums in Fiume wird allgemein bekannt gemacht, daß zur Verpachtung der dem ungarischen Religionsfonde gehörigen Gülte Lippa, und zwar für die Periode vom 2. Hornung l. J., auf die nächsten 3 nachfolgenden Jahre eine Licitation auf den 20. Jänner 1827 ausgeschrieben werde. Die Licitationsbedingungen können bey dem Fiumaner-Cameral-Meergüter-Inspectorate, von welchem auch die Licitation abgehalten wird, vorläufig eingesehen werden. Vom k. k. k. y. Landes-Gubernium. Laibach am 2. Jänner 1827.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 33.

(2)

Nr. 229.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird durch gegenwärtiges Edict allen Denjenigen, denen daran gelegen, anmit bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung des Concurſes über das gesammte, im Lande Krain befindliche bewegliche und unbewegliche Vermögen des Anton Blatig, wohnhaft am alten Markt Nr. 132 alhier, gewilliget worden. Daher wird Jedermann, der an erstgedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, anmit erinnert, bis zum 2. April laufenden Jahres die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den zum dießfälligen Massevertreter aufgestellten Dr. Joseph Lusner, unter Substituierung des Dr. Anton Lindner, bey diesem Gerichte sowiß einzubringen, und in dieser nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, kraft dessen er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen; als widrigens nach Verfließung des erstbestimmten Tages Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesammten im Lande Krain befindlichen Vermögens des eingangsbenannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensations-Recht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, ungeachtet des Compensations-, Eigenthums- oder Pfandrechtes, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Uebrigens wird den dießfälligen Gläubigern erinnert, daß die Tagsatzung zur Wahl eines neuen, oder Bestätigung des bereits aufgestellten Vermögensverwalters, so wie zur Wahl eines Gläubiger-Ausschusses, dann Versuchung einer gerichtlichen Ausgleichung und Verhandlung der Frage hinsichtlich der von dem Creditator angesprochen werdenden gesetzlichen Wohlthaten, auf den 2. April l. J. Vormittags um 9 Uhr vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte, angeordnet werde.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 11. Jänner 1827.

Vermischte Verlautbarungen.

8. 7.

Vicitation executive,

Nr. 2970.

der halben Hube und Fahrnisse des Martin Omachen in Merslupole.

(3) Vom Bezirksgerichte der Religionsfondsherrschaft Sittich wird hiemit bekannt gemacht, daß auf Ansuchen des Joseph Suppantitsch von Dobrava, Bezirk Weixelberg, gegen Martin Omachen, vulgo Mlaker, Halbbühler von Merslupole, in die executive Teilbiethung der dem Letztern gehörigen, gerichtlich auf 585 fl. 40 fr. geschätzten, zur Religions-Fondsherrschaft Sittich sub Urb. Nr. 54 1/2 dienstbaren halben Hube, und der ebenfalls executiven auf 87 fl. 17 fr. geschätzten Fahrnisse, puncto 86 fl. C. M. c. s. c. gewilliget worden, und zur Versteigerung der Realität und Fahrnisse, der 29. Jänner, 28. Februar und 30. März 1827, und zwar: für die Realität jedesmahl von 10 bis 12 Uhr Vormittags, und zur Versteigerung der Fahrnisse um 2 Uhr Nachmittags, im Hause des Executen zu Merslupole mit gesetzlichem Besatze anberaumt worden sey, daß, wenn die Realität und Fahrnisse bey der ersten und zweyten Vicitation nicht wenigstens um den Schätzungswerth an Mann gebracht werden sollten, solche bey der dritten auch unter demselben würden hinten gegeben werden. Wozu Kauflustige mit dem Anhange geladen werden, daß die Vicitationsbedingungen täglich in dieser Bezirkskanzley eingesehen werden können. Sittich am 14. December 1826.

8. 5.

E d i c t.

(3)

Von der Bezirksobrigkeit Landstraß, im Neustädter Kreise, werden die hier unten verzeichneten Conscriptions-, Reserve-, Landwehr- und Rekrutirungs-Flüchtlinge, dann die ohne Paß Abwesenden, als

Post. Nr.	Vor- und Zunahme.	Wohnort.	Pfarr.	Haub. Nr.	Alter.	Stand.	Eigenschaft.
1	Johann Gerschen	Heil. Kreuz	heil. Kreuz	42	25	ledig	Consc. u. Refr. Fl.
2	Martin Rollich	Untermacharoug	St. Barthelmä	5	25	"	dto.
3	Joh. Roschale, recte Eigner	Landstraß	Landstraß	36	20	"	dto.
4	Paul Ruppap	Merslavavaß	Ischatesch	16	26	"	dto.
5	Martin Pousche	Berina	dto.	21	22	"	dto.
6	Nicolaus Schabitsch	Bergana	Groß Dolina	16	20	"	dto.
7	Anton Zuinig	Wann groß	St. Barthelmä	3	22	"	dto.
8	Barthelmä Ostitschi	Wolfsdorf	dto.	12	24	"	dto.
9	Johann Moser	Kraschlavavß	Ischatesch	7	26	"	Reserve-Flüchtl.
10	Mathias Ulovitsch	Scherndorf	heil. Kreuz	20	26	"	dto.
11	Anton Klantschar	Pristauja	St. Barthelmä	1	22	"	dto.
12	Anton Stubig	Altendorf	dto.	1	25	"	dto.

Mit dem Bedeuten vorgeladen, sich in Jahr und Tag in dieser Amtskanzley um so gewisser persönlich zu stellen und ihre Entfernung vom Hause zu rechtfertigen, als sie im widrigen Falle nach Verlauf dieser Zeitfrist, nach Vorschrift des Auswanderungs-Patents vom 10. August 1784, und der hohen Subernial-Currende vom 20. Juny 1815, und nach andern dießfalls ergangenen Vorschriften behandelt werden. Bezirksobrigkeit Landstraß am 30. September 1826.

3. 31.

V i c i t a t i o n

Nr. 3052.

der dem Anton Glavitsch, Hübler zu Pristaulavaß, gehörigen Hube.

(3) Das Bez. Gericht der Religions-Fondsherrschaft Sittich macht hiermit bekannt: Es sey auf Anlangen der Geschwister Joseph und Anna Glavitsch von Pristaulavaß, wegen durch Urtheil behaupteter 400 fl. in M. M. c. s. c., in die executive Versteigerung der, dem Anton Glavitsch, Hübler zu Pristaulavaß nächst St. Veith gehörigen, der Pfarrgült St. Veith sub Urb. Nr. 41 dienstbaren, auf 442 fl. 40 fr. Conv. Münze gerichtlich geschätzten ganzen Kaufrechts-Hube sammt An- und Zugehör gewilliget worden.

Zur Vornahme dieser Versteigerung werden 3 Tagssatzungen, und zwar: die erste am 22. December 1826, die zweite am 23. Jänner und die dritte am 23. Februar 1827, jedesmahl Vormittags von 9 bis 12 Uhr im Orte der Realität mit dem Anhange bestimmt, daß, wenn diese Hufe bey der ersten oder zweyten Versteigerung nicht um den Schätzungswertb oder darüber verkauft werden sollte, diese bey der dritten auch unter dem Schätzungswertbe hintan gegeben werden würde.

Die grundbüchlich einverleibten Gläubiger werden sowohl durch dieses Edict, als durch Rubriken zur Abwendung eines allfälligen Schadens zu erscheinen vorgeladen.

Sittich am 15. November 1826.

Anmerkung. Nachdem bey der ersten Feilbiethung kein Käufer erschien, so wird die zweite am 23. Jänner 1827, Vormittags um 10 Uhr abgehalten werden.

Sittich am 22. December 1826.

§. 3. 1336.

E d i c t.

(3)

Vom Bezirksgerichte der k. k. Staatsherrschaft Laß wird hiemit kund gemacht: Es habe Theres Bayer und Catharina Koprivitz von Laß, um die öffentliche Vorladung ihres bey dem Sturme auf die Festung Königsberg im Jahre 1813 vermiften Bruders Anton Lufner, Gemeinen im französisch illirischen Regimente, gebethen. Da nun in dieses Gesuch gewilliget worden ist, so wird gedachter Anton Lufner, falls er noch am Leben seyn sollte, hiemit zu dem Ende vorgeladen, um sich binnen einem Jahre bey diesem Gerichte sozweish zu melden, oder dieses Gericht auf irgend eine Art in die Kenntniß seines Lebens zu setzen, als im Widrigen zu seiner gerichtlichen Todeserklärung geschritten und sein rückgelassenes Vermögen nach den Gesezen verhandelt werden würde.

Laß den 23. October 1826.

§. 20.

E d i c t.

Nr. 2438.

(3) Die mit dießgerichtlichem Edicte vom 2. October d. J., Zahl 1994, mit Bezug auf Jenes vom 12. August d. J., Zahl 1643, und Jenes vom 8. May e. a. zur Zahl 890, durch die öffentlichen Blätter der Salzbacher Zeitung in der Executionsache des Herrn Joseph Bersa, dormaligen k. k. Landraths-Präses zu Cattaro, gegen Joseph Kette zu Wipbach, bekannt gemachte, und am 2. October d. J. sistirt, dann für den 22. December e. a. übertragene dritte executive Versteigerung der Joseph Kette'schen Realitäten zu Wipbach, als: Acker und Wiese nebst Bräiden pod Gradischem Kerchnetouza, Acker per Potech u Jeuschah, Wiese u' Mlazach und Haus zu Wipbach Consl. Nr. 11, bleibt nun abermahl nach Uebereinkommen der Partheyen sistirt, und auf den 4. Februar k. J. 1827 übertragen. Welches ohn zur allgemeinen Kenntniß gebracht wird. Vom Bez. Gerichte Wipbach am 22. December 1826.

§. 19.

E d i c t.

Nr. 2058.

(3) Vom vereinten Bez. Gerichte Ruperts Hof zu Neustadt wird zu Jedermanns Wissenschaft gebracht: daß auf Ansuchen des Vormundes Mathia Suppanschiß, vom heutigen Bescheide in den öffentlichen Verkauf aus freyer Hand des in die Georg Krakersche Verlassmassa gehörigen, zu Töpliz sub Haus, Nr. 62 gelegenen, der Pfarrgült Töpliz dienstbaren Hauses, sammt dabey befindlichen Garten, im Schätzungswertbe pr. 150 fl. gewilliget worden sey.

Nachdem nun die dießfällige Veräußerungs-Tagssatzung auf den 30. Jänner 1827 Früh um 9 Uhr im Orte Töpliz bestimmt worden ist, so werden alle Kauflustigen am obbesagten Tage nach Töpliz zu erscheinen vorgeladen; woben es nur noch bemerkt wird, daß diese Ortslage, wegen dem zu Töpliz befindlichen Bade, für den Gastgeber vom bedeutenden Vortheile seyn könnte.

Vereintes Bezirksgericht Ruperts Hof zu Neustadt am 22. December 1826.

§. 32.

N a c h r i c h t.

(3)

Bey Endesunterzeichneten ist ein separates Zimmer mit schöner Einrichtung, gassenwärts, stündlich zu vergeben. Nebstbey ist bey ihm, indem er den Garten nicht mehr in Pacht hat, gegen zweyhundert Gattungen selbst gesammelter Blumensamen, auch Blumenzwiebeln, als: Bararia, doppelte Tubarosen und mehrere Farben-Gattungen doppelte Georginien, Ranunkeln von allen Farben, so wie verschiedene Gattungen Callat- und Rühengewächse-Samen zu haben. Das Nähere erfährt man in seiner Wohnung auf der Polana-Vorstadt Nr. 60, im zweyten Stock.

Florian Helwig.

Gubernial = Verlautbarung.

3. 44.

Nr. 25443.

(2) Da diejenigen, welche sich entschließen, die k. k. protestantisch-theologische Lehranstalt zu besuchen, nicht nur einige theoretische Vorkenntnisse mitbringen, sondern auch den Grad der Reife erlangt haben sollen, der zur Benützung eines akademischen Unterrichtes erforderlich ist, so haben, vermöge a. h. Entschliessung vom 5. v. M., diejenigen, die in diese Lehranstalt aufgenommen zu werden wünschen, künftighin, außer ihren Schulzeugnissen, auch von ihren Superintendenten oder Consistorien ein Zeugniß über das wohlbestandene Candidaten-Examen bezubringen. Diese allerhöchste Entschliessung wird in Gemäßheit der hohen Studienhofcommissions Eröffnung vom 15. December v. J., Z. 5871, im Nachhange zur Gubernial-Verlautbarung vom 6. July v. J. Z. 12945, zur allgemeinen Kenntniß gebracht. Vom k. k. kpr. Gubernio. Laibach am 4. Jänner 1827.

Ämthliche Verlautbarungen.

3. 35.

Exaltations-Edict.

Nr. 518.

(2) Von dem k. k. Oberbergamte und Berggerichte für das Königreich Steyer, als Realinstanz, wird hiemit bekannt gemacht: Es habe das löbl. k. k. kärnthnerische Stadt- und Landrecht hier, mit Note vom 7. September d. J. Z. 7386, über Ansuchen des Ignaz Freyh. v. Silbernagel, als Vormundes der minderj. Joseph Freyh. v. Silbernagel'schen Kinder, in die Versteigerung der Joseph Freyh. v. Silbernagel'schen, zu Thörl und Korpiß im Wilsbacher Kreise liegenden Hammerwerke und der dazu gehörigen Realitäten sammt Zugehör gewilliget, und dieses k. k. Oberbergamt und Berggericht, als Realinstanz und delegatorio nomine, und Vornahme dieser Exaltation angegangen.

Hienach wird diese Versteigerung auf den 26. März des nächstkommenden Jahres 1827 Vormittags um 9 Uhr in dießgerichtlicher Kanzley anberaumt, und hiezu sämmtliche Kauflustige vorgeladen. Die zu veräußernden Montan- und Civil-Entitäten, so wie die dießfälligen Exaltationsbedingungen sind folgende:

1) Das Hammerwerk zu Greuth unter Thörl am Flusse Griliz, sammt dabey befindlichen Civil-Realitäten, besteht laut bergerichtlichem Schätzungsprotocoll ddo. 16. September 1824, und bezirksgerichtlicher Schätzungsprotocolle ddo. 17. und 20. September 1824:

- a) in einem Walloschhammer mit einem Heiz-, einem Zerrren-Feuer und einem Schlag, welcher dermahlen ohne Benützung des Rennfeuers, auf Stahl betrieben wird, im Schätzungswerthe pr. 4700 fl. C. M.
- b) in einem Stahlhammer mit einem Feuer und einem Schlag, im Schätzungswerthe pr. 4150 fl. —
- c) in einem Stahlziebhammer mit einem Feuer u. einem Schlag, im Schätzungswerthe pr. 1940 fl. —
- d) in einem Verweßhause sammt Stall, im Schätzungswerthe pr. 2750 fl. —
- e) in einem großen ganz gemauerten Kohlbarren, im Schätzungswerthe pr. 1180 fl. —
- f) in einem zweiten ganz gemauerten und gegenwärtig zu einem Magazin dienenden Kohlbarren, im Schätzungswerthe pr. 750 fl. —
- g) in einer Zimmerhütte, sammt Wohnung für den Zimmermeister, im Schätzungswerthe pr. 300 fl. —
- h) in einer in dem Hammergebäude angebrachten Hammerschleife sammt Fluider, im Schätzungswerthe pr. 55 fl. —
- i) in einem Acker auf 3 Schaffl Ansaat, einem Krautgarten und drey kleinen Gärten, im Schätzungswerthe pr. 155 fl. —
- k) in sechs Drahtzangen, im Schätzungswerthe pr. 2280 fl. —
- l) in einem Zainhammer, welcher dermahlen als Feinziebhammer betrieben wird, im Schätzungswerthe pr. 900 fl. —
- m) in einem Drahtzieher-Wohngebäude, im Schätzungswerthe pr. 150 fl. —

2. Das Hammerwerk Korpiß im Korpißgraben am Feistritzbache sammt dabey befindlichen Civil-Realitäten, besteht laut vorerwähnter Schätzungsprotocolle:

- a) in einem Walloschhammer mit einem Heiz-, einem Zerrrenfeuer und einem Schlag, welcher derzeit, ohne Benützung des Rennfeuers, auf Stahl betrieben wird, im Schätzungswerthe pr. 4860 fl. C. M.

(Zur Beyl. Nr. 6 v. 19. Jänner 1827.)

B

b) in einen Vermeßhause nebst Stall, im Schätzungswerthe pr.	210 fl. C. M.
c) in einer Hammerarbeitswohnung, detto.	190 " —
d) in einem ganz gemauerten Kohlbarren, im Schätzungswerthe pr.	1000 " —
e) in einer zum Theile gemauerten Zimmerhütte, im Schätzungswerthe pr.	215 " —
f) in einer Breterfuge, im Schätzungswerthe pr.	450 " —
g) in einem Zainhammer, im Schätzungswerthe pr.	350 " —
h) in einer Nagelschmiedgerechtsame auf 2 Feuer, im Schätzungswerthe pr.	160 " —
i) in einer verfallenen Zeugschmiede, im Schätzungswerthe pr.	400 " —
k) in drey Käuschen Nr. 45 und 12, detto.	273 " —
l) in der Käusche Nr. 13, welche aber auf 3 Köpfe verehrweise hintan gegeben ist, im Schätzungswerthe pr.	180 " —

3. Sämmtliche diese Montan. Entitäten und Civil. Realitäten werden nicht theilweise, sondern zusammen oder im Ganzen verkauft und ausgerufen um den gerichtlich erhobenen Schätzungspreis pr. 27598 fl.
mit Hinzurechnung der mittlerweiligen Meliorationen pr. 1000 "

aber und 28598 fl.

sage Acht und Zwanzig Tausend Fünf Hundert Neunzig und Acht Gulden M. M.

4. Jeder Licitant hat vor seinem Unbothe zehn Procento des Ausrufspreises, das ist 2859 fl. 48 fr. C. M. M. als Ungeld bar einzulegen.

5. Ist der Ersteher verbunden, auf Abrechnung vom Kauffschillinge folgende auf den erstandenen Entitäten und Realitäten haftende Schulden, sammt dießfälligen Zinsen, vom Tage der Licitation an gerechnet, zur Zahlung zu übernehmen, und sich mit den Gläubigern dergestalt abzufinden, daß die Joseph Freyh. v. Silbernaglschen Erben von aller fernern Haftung befreiet werden, nämlich:

die Forderung der Anna Holenia, gebornen v. Neudießer, pr.	4287 fl. 39 fr.
die Forderung des Friedrich v. Neudießer, pr.	1221 " 35 "
die Forderung des Franz Walcher, als Cessionär des Matthäus Moschig, pr.	11188 " 54 "

Zusammen in C. M. M. 16698 fl. 8 fr.

6. Hat der Ersteher vom Kauffschillingesreste das erlegte Ungeld pr. 2859 fl. 48 fr. C. M. abzurechnen, und den weitem Kauffschillingesrest in 4 Raten, und zwar ein Viertel sogleich nach geschlossener Licitation, ein Viertel binnen einem Jahre, ein Viertel binnen 2 Jahren, und das letzte Viertel binnen 3 Jahren, vom Tage der Licitation an gerechnet, bey Verlust der Termine bar zu erlegen, von diesem Zeitpunkte an bis zur Zahlung jährlich mit 5 vom Hundert zu verzinsen, und Capital sowohl als Zinsen gesetzmäßig sicher zu stellen; jedoch wird ihm freigestellt, auch frühere beliebige Theilzahlungen zu leisten.

7. Werden demselben diese Montan. Entitäten und Civil. Realitäten, sobald das vorerwähnte erste Viertel des Kauffschillingesrestes erlegt seyn wird, in den physischen Besitz, in das Eigenthum hingegen nicht ehevor übergeben werden, als nachdem er von den oben angemiesenen Gläubigern die Freysprechung der Joseph Freyh. v. Silbernaglschen Erben von aller fernern Haftung gebracht, und den rückständig verbliebenen Kauffschillingesrest sammt bedungenen 5 o/o Zinsen gesetzmäßig sichergestellt haben wird. Es versteht sich übrigens von selbst, daß die Joseph Freyh. v. Silbernaglschen Erben alle übrigen indebite haftenden, und deswegen dem Ersteher nicht übergebenen Schulden, auf eigene Kosten löschen lassen müssen.

8. Soll der Ersteher verbunden seyn, alles vorfindige Inventarium an Hammer. und Werkzeugen, Eisen, Holz, Kohlen 2c. nach unpartheischer Schätzung, und die gewerkschaftlichen Activ. Schulden nach ihrem Nominalwerthe abzulösen und sogleich bey der Übergabe bar zu bezahlen. Für die Einbringlichkeit der Activ. Schulden wird nicht gehaftet, und wird sich von allen diesen Gegenständen von Seite der Joseph Freyh. v. Silbernaglschen Erben das Eigenthum bis zur erfolgten Zahlung vorbehalten.

9. Tritt der Ersteher in Ansehung der Waldabstoßungs- und sonstigen Werkcontracte vom Tage der Licitation in alle Rechte und Verbindlichkeiten der Jos. Freyh. v. Silbernaglschen Erben ein.

10. Uebernimmt der Ersteher, vom Zeitpunkte der Ersetzung an, alle Gefahren, Lasten und Abgaben dieser Entitäten und Realitäten, zugleich aber auch alle Nutzungen derselben.

11. Da diese Güter nur in dem Zustande, in welchem sie sich befinden, um den zum Ausrufe bestimmten Preis teilgebothen und verkauft werden, so haften die Jos. Freyh. v. Silbernaglschen Erben für keinen allfälligen Mangel derselben.

12. Sollte der Erbscheider die bedungenen Zahlungsfristen nicht genau beobachten, oder sich immer für einem andern Verkaufsbedingung nicht pünktlich nachkommen, so scheidet sich der Joseph Freyb. v. Silbernagl'schen Erben frey, entweder besagte Güter ohne neue Schätzung, und mit Unteräumung einer einzigen Frist auch unter der Schätzung auf seine Gefahr und Kosten versteigern zu lassen, oder auf die Erfüllung der Vicitationsbedingnisse zu dringen.

Klagenfurt am 23. December 1826.

3. 34.

Vorrufungs - Edict.

Nr. 518.

(2) Von dem k. k. Oberbergamte und Berggerichte für das Königreich Morien wird 1) dem Alois v. Neudießer; 2) der Maria v. Neudießer; 3) den Interessenten der Niclas Joseph Seidner'schen Universal-Erbchaftsmasse mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe das löbl. k. k. Stadt- und Landrecht hier, laut Note vom 7. September d. J., 3. 7586, über Ansuchen des Freyherrn Ignaz v. Silbernagl, als Vormundes der minderjährigen Joseph Freyberr v. Silbernagl'schen Kinder, in die Versteigerung der Joseph Freyberr v. Silbernagl'schen Hammerwerke zu Tbörl und Korpitsch, und der dazu gehörigen Realitäten sammt Zugehör gewilliget, und dieses k. k. Oberbergamt und Berggericht, als Realinstanz und delegatorio nomine, um Vornahme dieser Vicitation angegangen, wonach die Versteigerungs-Tagsetzung auf den 26. März des nächsten Jahres 1827 um 9 Uhr Vormittags in dießgerichtlicher Kanzley edictaliter anberaumt worden ist.

Da nun sowohl Alois und Maria v. Neudießer, als auch die Niclas Joseph Seidner'sche Universal-Erbchaftsmasse auf obbesagte Hammerwerke in den berggerichtlichen Schuldenvormerkbüchern als Pfandgläubiger erscheinen, diesem Gerichte aber deren Aufenthalt, so wie insbesondere der Name der Seidner'schen Erbmasse, Interessenten unbekannt ist, dieselben vielleicht aus den k. k. Erbblenden abwesend sind, so hat man zu ihrer Vertretung bey der obervähnten Feilbietungstagsetzung, und auf ihre Gefahr und Unkosten den hierortigen Hof- und Gerichtsadvocaten Dr. Fortschnigg als Curator bestellt.

Welches denenselben zu dem Ende erinnert wird, damit sie allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter ihre Rechtsbehalte an Händen lassen, oder sich selbst einen andern Sachwalter bestellen und diesem Gerichte nachhast machen.

Klagenfurt am 23. December 1826.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 36.

Concurs - Edict.

Nr. 31.

(2) Von dem Bezirksgerichte der k. k. Staats Herrschaft Laß wird durch gegenwärtiges Edict allen Jenen, denen daran gelegen ist, hiemit bekannt gemacht: Es sey von diesem Bezirksgerichte über die erfolgte Güter-Abtretung, in die Eröffnung des Concurses über das gesammte, im Lande Krain befindliche, bewegliche und unbewegliche Vermögen des Peter Wogathey, Besitzer der Meßnerhube zu Godeschitsch, gewilliget worden.

Daher wird Jedermann, der an benannten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, hiemit erinnert, dieselbe bis längstens 15. Februar d. J., als an welchem Tage Vormittags um 9 Uhr die dießfällige Liquidation wird gepflogen werden, bey diesem Bezirksgerichte entweder mündlich zu Protocoll, oder schriftlich in der Form einer Klage wider die verschuldete Gesamtmasse um sogewisser anzubringen, und die Richtigkeit der Schuld, so wie auch das Recht auf eine bestimmte Classe zu erweisen, als widrigens nach Verlauf des obbestimmten Tages Niemand mehr gehört werden, und diejenigen, welche ihre Forderung bis dahin nicht angemeldet haben, in Rücksicht des gesamnten, in der Provinz Krain befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut aus der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwa in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld ungeachtet des Compensations-Eigenthums oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu Statten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden.

Zugleich wird nach Vorschrift des Hofdecrets von 15. Jänner 1787, zur Vermeidung größerer Unkosten, am nämlichen Tage die Vergleichstagsetzung vorgekehrt, wobei jeder Massegläubiger entweder selbst, oder durch einen besondern Bevollmächtigten sogewiß zu erscheinen hat, widrigens nach fruchtlosem Vergleichsversuche ohne weiters auf Kosten der Masse ein Vertreter aufgestellt, und nach Vorschrift der allgemeinen Concurs-Ordnung fůrgegangen werden wird.

Laß am 8. Jänner 1827.

Z. 18.

E d i c t.

Nr. 2053.

(3) Vom vereinten Bez. Gerichte Ruperts Hof zu Neustadt wird allgemein bekannt gemacht: Es sey auf Ansuchen der Jacob Badner'schen Erben, in Folge Zuschrift des hochlöbl. k. k. Stadt- und Landrechtes zu Laibach von 5. December 1826, Nr. 7047, wegen schuldigen 2210 fl. 44 kr. c. s. c. der wiederholte executiv Verkauf des, in die Andreas Daniel Obres'sche Verlassmasse gehörigen, der Herrschaft Hopfenbach sub Berg-Nr. 91 bergrechtmäßigen Weingartens Polizanzky im Görttschberge ausgesprochen worden. Diefemnach werden in Verfolg obgedachten Ersuchschreibens hiezu drey Verkceigerungstagsfagungen, als: am 13. Februar, am 13. März und am 18. April 1827, stets Frühe um 9 Uhr in Loco Görttschberg beym genannten Weingarten mit dem Unhange bestimmt, daß, im Falle der mehrgedachte Weingarten, weder bey der ersten noch zweyten Feilbiethung um den Schätzungswerth pr. 800 fl. an Mann gebracht werden könnte, er bey der dritten auch unter demselben hintan gegeben werden müßte. Diefemnach werden alle Kauflustigen an obbenannten Tagen nach Görttschberg zu erscheinen vorgeladen. Vereintes Bez. Gericht Ruperts Hof zu Neustadt am 23. December 1826.

Z. 17.

E d i c t.

Nr. 2038.

(2) Vom vereinten Bez. Gerichte Ruperts Hof zu Neustadt wird dem abwesenden Joseph Schmalz, gebürtig von Gubor, hiesigen Bezirks, öffentlich bekannt gemacht: Es sey mit Verordnung des hochlöbl. k. k. in östr. kistenl. Appellations- und Obergerichts vom 9. December 1826, Nr. 13 797, die Zustellung des, nach abgeführter Weisung erlassenen erstrichterlichen Endurtheils vom 24. August 1826 Nr. 1364, in Sachen der Eheleute Anton und Elisabeth Schura zu Wersclin, wider Jacob Schmalz nun seligen von Gubor, wegen Abtretung eines Weingartens im Stadtberge, an alle Erben des gedacht geklagten Jacob Schmalz, anbefohlen worden.

Nachdem nun der Ausenthaltort des Joseph Schmalz diesem Bez. Gerichte unbekannt ist, und da derselbe auch aus den k. k. Erbländen abwesend seyn könnte, so ist zu dessen Verttheidigung und Zustellung des besagten Endurtheils, der ohnedies schon seinen Bruder Franz Schmalz in einer und der nämlichen Sache vertretende Herr Dr. Johann Oblak, Hof- und Gerichts-Advocat zu Laibach, als Curator ad actum auf seine Gefahr und Unkosten von hier aus aufgestellt worden, mit welchem diese Rechtsangelegenheit nach Vorschrift a. G. D. fortgeführt werden wird.

Der abwesende Joseph Schmalz wird also als Erbe seines seligen Vaters Jacob Schmalz durch gegenwärtiges Edict aufgefördert, sich in dieser seiner Erbs. Rechtsache entweder selbst an Herrn Dr. Oblak zu verwenden und seine Befehle ihm an die Hand zu geben, oder einen andern Vertreter aufzustellen, den aufgestellten aber vorläufig diesem Bez. Gerichte nachhaftig zu machen, überhaupt hierin in dem vorschriftmäßigen Wege fürzugehen. Vereintes Bez. Gericht Ruperts Hof zu Neustadt am 20. December 1826.

Z. 39.

Feilbiethungs-Edict.

Nr. 1007.

(2) Vom Bezirksgerichte Egg ob Podpetsch wird hiemit kund gemacht: Es sey über Ansuchen des Herrn Dr. Lorenz Eberl, Michael Sallocher'schen Concursmasse-Verwalter, zugleich Vertreter, wider Barthelma Stotz zu Verhoule, in die executiv Feilbiethung der, dem Geklagten gehörigen, auf 80 fl. 56 kr. gerichtlich geschätzten Fahrnisse, als 2 Meeling Korn, 3 Kübe, 2 alte Pferde, 2 Schreine, 1 Wagen, 1 Pflug und 1 Egge, 3 Truben, 10 Pf. Heu und 1 Fisch, ob schuldigen 504 fl. 21 kr. C. M. c. s. c. gemilliget, und ist zur Vornahme dieser Feilbiethung der 26. Jänner, 9. und 24. Februar 1827, jedesmahl Früh von 9 bis 12 Uhr in Loco Verhoule mit dem Unhange anberaumt worden, daß die feilgebothenen Gegenstände den Kauflustigen gegen bare Bezahlung bey der ersten oder zweyten Tagfagung nur über oder um den Schätzungswerth, bey der dritten aber auch unter demselben veräußert werden würden. Bez. Gericht Egg ob Podpetsch den 28. December 1826.

Z. 50.

Wohnung zu vergeben.

(2)

In dem Schmidt'schen Hause auf dem Congressplaze ist für Georgi 1827 in der vordern Abtheilung des ersten Stockes eine Wohnung, bestehend in 5 Zimmern, Küche, Speis- und Holzlege nebst Keller zu vergeben. Nähere Auskunft gibt der Hauseigenthümer.

Z. 50.

Wohnung zu vermieten.

(3)

Für künftigen Georgi ist am Marktplaz nächst der Hauptwache im Hause Nr. 287 im ersten Stock eine Wohnung, bestehend in 5 Zimmern, nebst einem Dachzimmer, Küche, Speiskammer, Keller und Holzlege zu vermieten. Liebhaber belieben sich im nämlichen Hause beym Eigenthümer zu erkundigen.

Gubernial-Verlautbarungen.

3. 51.

C i r c u l a r e

Nr. 23399.

des k. k. böhmischen Landes-Guberniums zu Laibach.

Womit die von den Parthepen in Beziehung auf die Umstaltung der am 1. Juny d. J. in der Serie 412 verlostten krain. ständischen Aerarial-Obligationen in neuen zu beobachtenden Vorschriften bekannt gemacht werden.

(1) In der am 1. Juny dieses Jahres Statt gehaltenen 45. Verlosung der älteren Staats-schuld ist die Serie 412 mit den 4 ojtotigen krain. ständischen Aerarial-Obligationen von 2212 bis 9911 gezogen worden. Da man sich durch die Erfahrung überzeugt hat, daß vielen Besitzern solcher Obligationen die Vorschriften unbekannt sind, die sie in Beziehung auf die Umstaltung der verlostten Obligationen in neue zu beobachten haben, so sieht man sich mit besonderer Hinsicht auf die Kirchen- und Stiftungsverwaltungen veranlaßt, die dießfälligen Paragraphe aus der Gubernial-Circular-Verordnung vom vierten August 1818 Zahl 9268/1794 nochmals in Erinnerung zu bringen, welche nachstehende Vorschriften enthalten:

§. 4. Die Umstaltung der in die Verlosung gefallenen Obligationen in neue, wird jedes-mahl nach erfolgter Liquidirung der verlostten Obligationen vor sich gehen. — §. 5. Die verlostten Obligationen sind in der Regel da zur Verwechslung einzureichen, wo sie bisher ver-zintet worden sind; doch bleibt es der Wahl der Besitzer zu ihrer Bequemlichkeit immer frey-gestellt, die auf den Provinzial-Creditscassen haftenden Obligationen unmittelbar an die Universal-Staats- und Banco-Schuldencasse abzugeben. — §. 6. Damit die Umwechslung der überreichten Schuldverschreibung gegen eine solche, welche den ursprünglichen Zinsgenuß in Metallmünze gewährt, sogleich erfolgen könne, wird erfordert, daß sie wenigstens auf eine Summe von 50 Gulden laute. Ist die Summe kleiner, so wird für die verlostte Obligation eine Anweisung ausgestellt, und erst dann, wenn zwei oder mehrere solcher Anweisungen den Betrag von 50 Gulden erreichen oder übersteigen, die verheißene Umstaltung Statt fin-den. — §. 7. Von allen auf Ueberbringer (au porteur) lautenden, mit Coupons versehenen Obligationen müssen sämtliche dazu gehörige, noch nicht verfallene Interessen-Coupons be-gebracht werden. Die dafür zu erhebenden Schuldverschreibungen werden gleichfalls auf Ueber-bringer lauten und mit Coupons versehen seyn. — §. 8. Jeder Obligationsbesitzer erhält von der Creditscasse für die ihr überreichte verlostte Obligation einen Empfangsschein mit Anmer-kung des Termines, wann die umgeschriebene neue Obligation, oder bey Beträgen unter 50 Gulden, die entsprechende Anweisung erhoben werden kann. Bey der Ausfertigung der einen oder der anderen Schuldurkunde hat der Besitzer den Empfangsschein mit seiner Namens-fertigung, zur Bestätigung der gepflogenen Richtigkeit zurückzustellen. — §. 9. Das Nähmliche gilt auch von jenen Obligationen, welche wegen Größe des Betrages in mehrere Serien ein-getheilt sind, in welchem Falle der einzige Unterschied eintritt, daß bloß über den in die Verlosung gefallenen Theilbetrag eine neue Obligation auszufertigen, und die ältere dem Besitzer wieder zurückgestellt wird, nachdem zuvor der in die Verlosung gefallene Theil abge-schrieben, und hierauf angemerkt worden ist. — §. 10. Die Zinsen der neuen Schuldverschrei-bungen, so wie der Anweisungen laufen vom ersten des Monathes, in welchem die Ziehung vorgenommen wird; nur werden sie bey den Anweisungen erst dann ausbezahlt, wenn diese in förmliche Schuldverschreibungen umgesetzt worden sind. Die bis zum Tage der Ziehung verfallenen, desgleichen die vielleicht darüber schon behobenen Zinsen müssen in dem ersten Falle an den Obligations-Besitzer berichtet; in dem zweiten Falle aber von diesem an die Casse in der Währung, in welcher sie erfolgt wurden, zurückschickt werden. — §. 11. Die Zin-sen der neuen Staatsschuldverschreibungen werden in der Regel in Wien, auf Verlangen

(Zur Beyl. Nr. 6 d. 19. Jänner 1827.)

C

der Besitzer aber auch in den Provinzen, und rücksichtlich der ursprünglich in Holland und Frankfurt aufgenommenen Anlehen, bey den mit der Zinsenzahlung dieser Anlehen beauftragten auswärtigen Handelshäusern halbjährig berichtet werden. — §. 12. Die auf bestimmte Rahmen lautenden Schuldverschreibungen werden auf dieselben Rahmen übereinstimmend mit den darauf schon bestandenen Vormerkungen umgeschrieben werden. Bey Obligationen, auf welchen ein Beschlagnahme, Verboth, oder sonst eine die Interessenzahlung hindernde Vormerkung haftet, ist vorläufig von der Behörde, welche die Vormerkung veranlaßt hat, die Erlaubniß zur Umsetzung der Obligation und zur Erhebung des Interessen-Aussandes bis zum Tage der Verlosung zu erwirken. Laibach am 7. December 1826.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Johann Graf v. Welsperg,
Vice-Präsident.

Joseph Wagner,
k. k. Subermatrath.

3. 45.

K u n d m a c h u n g

Nr. 11.

der Veräußerung einiger im Bezirke Lussin, Mitterburger Kreises gelegenen Fonds-Realitäten.

(2) In Folge hohen Staatsgüter-Veräußerungs-Hofcommissions-Decretes vom 18. Oct. d. J. Nr. 934 wird am 17. Febr. 1827 bey dem k. k. Rentamte in Lussin, in den gewöhnlichen Amtsstunden, zum Verkaufe nachstehender, im Bezirke Lussin gelegenen, dem Bruderschaftsfonde gehörigen Realitäten im Wege der öffentlichen Versteigerung geschritten werden, als:

Gemeinde Lussin piccolo: 1) Des in Vellopin gelegenen uncultivirten Weingartens Dubova da Garbino, im Flächenmaße von 195 Quadrat-Klaftern, geschätzt auf 16 fl. 6 fr. 2) Des in S. Martino gelegenen, mit Olivenbäumen bepflanzten uncultivirten Weingartens Dolaz, im Flächenmaße von 1 Joeh 830 Quadrat-Klaftern, geschätzt auf 75 fl. 12 fr. 3) Des in Chigliaz gelegenen Weidegrundes Chigliaz, im Flächenmaße von 2 Joeh 628 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 12 fl. 45 2/4 fr. 4) Des in S. Martino gelegenen Weidegrundes Suprotinsky, im Flächenmaße von 16 Joeh 1406 Quadrat-Klaftern, geschätzt auf 40 fl. 3 1/4 fr. 5) Des in Coszagna gelegenen, mit Olivenbäumen besetzten Weingartens Coszagna, im Flächenmaße von 336 Quadrat-Klafter, geschätzt auf 20 fl. 28 3/4 fr. 6) Des in Pogliana gelegenen, mit Olivenbäumen besetzten Weingartens Pogliana, im Flächenmaße von 390 Quadrat-Klaftern, geschätzt auf 30 fl. 48 fr. 7) Des in Valdarche gelegenen, mit Weinreben besetzten, uncultivirten Grundes Valdarche, im Flächenmaße von 328 Quadrat-Klaftern, geschätzt auf 8 fl. 44 4/3 fr. 8) Des in Vresicovi gelegenen, mit Olivenbäumen besetzten Weingartens Vresicovi, im Flächenmaße von 242 Quadrat-Klaftern, geschätzt auf 11 fl. 14 3/4 fr. 9) Des in Vellopin gelegenen, uncultivirten Weingartens Vellopin, im Flächenmaße von 594 Quadrat-Klaftern, geschätzt auf 23 fl. 45 2/4 fr. 10) Des in Valdarche gelegenen, mit Olivenbäumen besetzten steinigten Grundes Valdarche, im Flächenmaße von 750 Quadrat-Klaftern, geschätzt auf 31 fl. 55 1/4 fr.

Gemeinde Ossero. 11) Des in Pontacroce gelegenen Wald- und Weidegrundes Gar-moschal, im Flächenmaße von 50 Joeh 669 Quadrat-Klaftern, geschätzt auf 881 fl. 52 fr.

Diese Realitäten werden einzelnweise, so wie sie der Bruderschafts-Fond besitzt und genießt, oder zu besitzen und zu genießen berechtigt gewesen wäre, um die beygesetzten Fiscalspreise ausgebothen, und dem Meistbiethenden mit Vorbehalt der Genehmigung der k. k. St. O. B. Hofcommission überlassen werden. Niemand wird zur Versteigerung zugelassen, der nicht vorläufig den zehnten Theil des Fiscalspreises entweder in barer Con. Münze oder in öffentlichen, auf Metalmünze und auf den Ueberbringer lautenden Staatspapieren nach ihrem cursmäßigen Werthe bey der Versteigerungs-Commission erlegt, oder eine auf diesen Betrag lautende,

vorläufig von der Commission geprüfte, und als legal und zureichend befundene Sicherstellungs-Urkunde beibringt. Die erlegte Caution wird jedem Licitanten, mit Ausnahme des Meistbiethers, nach beendigter Versteigerung zurückgestellt werden, jene des Meistbiethers dagegen wird als verfallen angesehen werden, falls er sich zur Errichtung des dießfälligen Contractes nicht herbeyplassen wollte, oder wenn er die zu bezahlende erste Rate in der festgesetzten Zeit nicht berichtigte, bey pflichtmäßiger Erfüllung dieser Obliegenheiten aber wird ihm der erlegte Betrag an der ersten Kauffchillings-Hälfte abgerechnet, oder die sonst geleistete Caution wieder erfolgt werden. Wer für einen Dritten einen Anboth machen will, ist verbunden, die dießfällige Vollmacht seines Committenten der Versteigerungs-Commission vorläufig zu überreichen. Der Meistbiethers hat die Hälfte des Kauffchillings binnen 4 Wochen nach erfolgter und ihm bekannt gemachter Bestätigung des Verkaufsactes, und noch vor der Uebergabe zu berichtigen; die andere Hälfte aber kann er gegen dem, daß er sie auf der ersten Kaufsten, oder auf einer andern, normalmäßige Sicherheit gewährenden Realität in erster Priorität grundbüchlich versichert, mit 5 vom Hundert in Conv. Münze verzinst, und die Zinsengebühren in halbjährigen Verfaß-Raten abführt, in fünf gleichen jährlichen Ratenzahlungen abtragen, wenn der Erstehungspreis den Betrag von 50 fl. übersteigt, sonst aber wird die zweite Kauffchillingshälfte binnen Jahresfrist, vom Tage der Uebergabe gerechnet, gegen die ersterwähnten Bedingungen berichtigt werden müssen. Bey gleichen Anbothen wird demjenigen der Vorzug gegeben werden, der sich zur sogleichen oder früheren Berichtigung des Kauffchillings herbeypflegt. Die übrigen Verkaufsbedingungen, der Werthanschlag und die nähere Beschreibung der zu veräußernden Realitäten können von den Kauflustigen bey dem k. k. Rentamte in Lussin eingesehen, so wie auch die Realitäten selbst in Augenschein genommen werden.

Von der k. k. Staatsgüter-Veräußerungs-Prov. Commission. Triest am 15. Dec. 1826.

Sigmund Ritter v. Mosmillern,
k. k. Gubernial- und Präsidial-Secretär.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 41.

Verlautbarung.

(2)

Mit hoher Genehmigung des k. k. Oberstallmeisters-Amtes ddo. Wien den 3. Jänner 1827, Zahl 2, wird, wegen Sicherstellung der Materialien zur Bauausführung der, vom dermaligen prov. Kreis-Ingenieur zu Adelsberg projectirten, einen Flächenraum von 1700 Quadratlasten fassenden großen Laufftallung für das k. k. Karlsruh-Filial-Hof-Gestüt Proßstraneg bey Adelsberg; dann wegen Bauausführung einer neu zu errichtenden Cisterne, die Minuendos-Versteigerung den 3. Februar 1827 in loco Proßstraneg Vormittag von 9 bis 12 Uhr, und Nachmittag von 3 bis 6 Uhr abgehalten werden, welches hiermit allgemein bekannt gemacht wird.

Da aber zum vorhabenden Baue im laufenden Jahre nur die kleinere Hälfte dieses Baues in Ausführung gebracht werden soll, so ist aus dem Hauptkostenüberschlage der Auszug der Materialien in nachstehende Summen zerfallen, und zwar:

An vorläufig vorzunehmender Erdplanirung und Anschüttungen	1640 fl.
An Maurer-Materialien, welches aus nachstehenden Summen besteht und zwar:	
in Bruchsteinen sammt Zufuhr bis auf den Bauplatz	780 fl.
Ziegel sammt Zufuhr	2043 „ 42 fr.
Kalk sammt do.	2154 „ 50 „
An Verschiedenem	1048 „ 30 „

6027 fl. 2 fr.

An Zimmermanns-Materiale, welches aus nachstehenden Summen besteht, und zwar an verschiedenem Bauehölz sammt Fuhrlohn bis auf den Bauplatz	1929 fl. 30 fr.
an Latifani-Bretern sammt Zufuhr	751 „ 44 „
Hängziegel 75000 St. sammt Fuhrlohn bis an den Bauplatz	1579 „ 48 „
Verschiedenes	664 „ 16 „

4925 fl. 18 fr.

Zu diesem großen Baue sind 2 Pumpen-Eisernen mit Doppelzug auszuführen, woran in diesem laufenden Jahre nur eine Eiserne herzustellen kommt, welche Herstellung im Betrage von 1876 „ — „ berechnet ist; zu der sind nur Brunnenmeister, die schon mehrere Ausführungen bewirkt haben, zur Minuendo-Versteigerung vorgeladen.

Zusammen 14468 fl. 20 fr.

Der Plan, Vorausmaß und Kostenüberschlag hinsichtlich der Eiserne, so wie auch die kunstmäßig verfaßten Auszüge der Materialien zu jenem in diesem I. J. zu bauenden Tracte und die näheren Bedingungen können in den gewöhnlichen Amtsstunden in der Verwaltungs-Kanzley der löbl. k. k. Staats Herrschaft Adelsberg eingesehen werden.

Jeder Ersiehungs-lustige hat sich übrigens, wie gewöhnlich, mit dem 10pct. Vadium zu versehen.

Uebrigens wird noch zur Kenntniß gebracht, daß das erforderliche Bauholz im eingehenden Monate Februar gefällt werden müsse.

K. K. Karlsruher Hofgestütamt. Lixpja am 12. Jänner 1827.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 29. Baumwollene und garnene, elastische hohle Dochte, (2)
auf deren Anwendung bey seinen privilegierten argandischen Kerzen der Unterzeichnete sammt Anton Tagel, kürzlich ein Allerhöchstes Privilegium erhalten hat, werden hiemit allen denjenigen Herren Mit-Collegen, welche noch selbst kein derley Privilegium besitzen oder mit keinem Herrn Privilegirten schon in solcher Verbindung stehen, daß sie von ihm die Dochte abnehmen müssen, zum Verkaufe angeboten. Bekanntlich bestehen die Vortheile dieser, nicht an Stäbchen gemachten, weißen, rothen, mit beliebigen einzelnen, oder mit gemischten Farben und gutem Geruche versehenen, gewirnten und ungewirnten, vollkommen chemisch reinen, von allen kohlenartig dampfenden Theilen befreiten Dochte, in besonderer Feinheit, Zartheit und Elasticität, in begieriger Einsaugung des Fettstoffes beym Brennen, in einer durch der Kerzendicke angemessenen Fadenzahl bewirkten engeren oder weiteren Hohlung, und vor allem in einer bedeutend längeren Brenndauer, bey hellerer, dem Gaslichte ähnlicher Flamme. Kauflustige, welchen nebstdem, sammt den Privilegiums-Rechten, der Erzeugungs-Plan der im strengsten Sinne argandischen Kerzen, deren wirksame Hohlung durch keinen anderen eingeschobenen fremden Docht zerstört wird, wie dieß bey manchen anderen privilegierten Kerzen der Fall ist, mittheilt wird, haben sich daher dießfalls unmittelbar an den Unterzeichneten selbst, Himmelpfortgrund No. 1 in Wien, zu wenden.
Anton Schlesinger,

bürger. Seifensieder und Inhaber zweyer ausschließenden Kerzen- und Docht-Privilegien.

Z. 28. Ergebniste Anzeige. (1)
Der Unterzeichnete gibt sich hiermit die Ehre bekannt zu machen, daß bey ihm in der Theatergasse, so eben frisch angekommene, best geräucherte Bräuer-Schunken, im Großen und Kleinen das Pfund à 16 fr. zu haben sind.

Joh. Schweg,
bürgerl. Gastgeber zum goldenen Stern.

Stadt- und Landrechtliche Verlautbarungen.

3. 54.

(1)

Nr. 8071.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte auf Ansuchen des Jacob Gostisha, vulgo Fortuna von Poitsch, wider Joseph Podgraischeg, wegen schuldigen 948 fl. 53 kr., in die öffentliche Versteigerung des, dem Exquirten gehörigen, auf 1197 fl. 22 kr. geschätzten Hauses Cons. Nr. 3 in der Tyrnau, dann des, auf 287 fl. 32 kr. geschätzten, Tyrnauerseits liegenden Waldantheils Rect. Nr. 131 gewilliget, und hiezu drey Termine, und zwar auf den 19. Februar, 26. März und 23. April 1827, jedesmahl um 10 Uhr Vormittags vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte mit dem Besatze bestimmt worden, daß, wenn diese Realitäten weder bey der ersten noch zweyten Feilbietungstagung um den Schätzungsbetrag oder darüber an Mann gebracht werden könnten, selbe bey der dritten auch unter dem Schätzungsbetrage hintan gegeben werden würden. Wo übrigens den Kauflustigen frey steht, die dießfälligen Licitationsbedingnisse, wie auch die Schätzung in der dießlandrechtlichen Registratur zu den gewöhnlichen Amtsstunden oder bey dem Executionsführer, respective dessen Vertreter Dr. L. Eberl, einzusehen und Abschriften davon zu verlangen.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain. Laibach den 30. December 1826.

Vermischte Verlautbarungen.

3. 38

E d i c t:

Nr. 236.

(1) Vom Bezirksgerichte Egg ob Podpetsch wird hiemit allen, denen daran gelegen ist, bekannt gemacht: Es sey von diesem Gerichte in die Eröffnung des Concurſes über das gesammte, hierlandes befindliche Vermögen des abwesenden Simon Saverſchnig, vulgo Dollinscheg, Unterthanen der löblichen Herrschaft Kreuz zu Zheple, in Folge löblicher Kreisamts-Erledigung vdo. 18. July 1825, Nr. 5363, gewilliget worden. Daher wird jedermann, der an gedachten Verschuldeten eine Forderung zu stellen berechtigt zu seyn glaubt, hiemit in Kenntniß gesetzt, bis den 14. Februar 1827 die Anmeldung seiner Forderung in Gestalt einer förmlichen Klage wider den Herrn Georg Raſchitich, Bezirksrichter zu Kreutberg, als Simon Saverſchnig'schen E. M. Vertreter, bey diesem Bezirksgerichte ſogewiß anzubringen, und in selber nicht nur die Richtigkeit seiner Forderung, sondern auch das Recht, mittelst welchem er in diese oder jene Classe gesetzt zu werden verlangt, zu erweisen, als widrigenfalls nach Verfließung dieses Termins Niemand mehr angehört werden, und diejenigen, die ihre Forderung bis hin nicht angemeldet haben werden, in Rücksicht des gesammten, im Lande Krain befindlichen Vermögens des benannten Verschuldeten, ohne Ausnahme auch dann abgewiesen seyn sollen, wenn ihnen wirklich ein Compensationsrecht gebührte, oder wenn sie auch ein eigenes Gut von der Masse zu fordern hätten, oder wenn auch ihre Forderung auf ein liegendes Gut des Verschuldeten vorgemerkt wäre, daß also solche Gläubiger, wenn sie etwas in die Masse schuldig seyn sollten, die Schuld, ungehindert des Compensations-Eigenthums oder Pfandrechts, das ihnen sonst zu staten gekommen wäre, abzutragen verhalten werden würden. Zum Versuche eines gütlichen Einverständnisses mit den Gantgläubigern und allfälligen allsogleichen Abthnung dieses Concurſgegenstands des wird die Tagung auf den 17. Februar k. J. Früh um 9 Uhr vor diesem Gerichte anberaumt, bey welcher nach fruchtlosem Vergleichsversuche der E. M. Verwalter und der Creditoren-Ausschuß mit den ihnen einzuräumenden Rechten und aufzulogenden Verbindlichkeiten gewählt werden.

Bezirksgericht Egg ob Podpetsch den 18. December 1826.

(Zur Beyl. Nr. 6 d. 19. Jänner 1827.)

D

S. 48.

V o r r u f u n g

(1)

der Reserve- und Rekrutirungsflüchtlinge, dann Pächtern des Bezirkes der k. k. Staatsherrschaft Sittich.
Von der Bezirksobrigkeit der k. k. Staatsherrschaft Sittich werden
die Reserve-Flüchtlinge:

Nahmen.	Wohnort.	Haus-Nr.	Alter.	Unmerkung.
Joseph Grabloviz	Goritschiza	2	26	flüchtige, bereits in Abgang gebrachte Reserve-Männer
Georg Rograscheg	Bukoviz	8	29	
Anton Valentin	Goreinavaz	14	36	
Franz Verbitsch	Stofle	2	28	
Matthias Klementschitsch	Doob	7	23	flüchtig seit 1826
Joseph Kontschina	Germ	1	21	detto 1825
Joseph Kontschar	Sella bey Subratsche	5	25	detto 1826
Anton Friar	Verch	1	28	detto 1824

Die Landwehr-Flüchtlinge:

Anton Fleter	Ternouza	1	25	detto 1824
Beith Feuniker	Mullau	13	42	detto "
Joseph dto.	Sagoriza	23	39	detto "

Die Rekrutirungs-Flüchtlinge:

Matthias Kolescha	Gaberje	7	21	detto 1824
Johann Reiz	Goritschiza	3	26	detto 1820
Martin Schurga	Planina	2	26	detto "
Anton Sellan	Bukoviz	9	26	detto 1821
Anton Samperger	dto.	16	32	detto 1820
Jacob Stermer	Petruschnavaz	6	36	detto "
Franz Illovat	St. Beith	37	30	detto 1818
Johann Sorz	dto.	49	31	detto 1819
Bernhard Pestak	Groß Kumpolle	4	30	detto "
Martin Lauritsch	Schubna	17	28	detto "
Anton Illovat	Doob	14	26	detto "
Johann Bartholitsch	Luischerjoukal	12	30	detto "
Joseph Poglayen	Piberga	29	32	detto 1818
Joseph Kachne	St. Martin	25	25	detto 1821
Anton Lauritsch	Nachbarschaft St. Mart.	39	36	detto 1819
Franz Kaskelliz	Ukie	9	26	detto 1820
Martin Themle	St. Jrgen bey Pittay	5	27	detto 1821
Anton Mlaker	dto.	21	27	detto 1819
Johann Samberger	dto.	24	28	detto 1818
Thomas dto.	dto.	24	30	detto "
Joseph Sukantschiz	dto.	21	27	detto 1821
Johann Eschsch	Zablani	9	35	detto 1818
Paul Rosina	St. Peter und Paul	3	22	detto 1824
Anton Samerl	Lenetitsch	4	25	detto 1820
Joseph Stephantschitsch	dto.	17	26	detto 1818
Martin Petritsch	Kann	2	28	detto 1821
Andreas Prahnig	Savorje	18	26	detto "
Franz Urbais	Pittay	9	31	detto 1820

Die paßlos Abwefenden.

Nahmen.	Wohnort.	Nr.		Anmerkung.
		Haus.	Alter.	
Anton Bierant	Gaberje	11	33	
Franz Struna	dto.	13	31	
Franz Kopyz	dto.	14	27	
Franz Kreh	Sittich	12	29	
Johann Grabloviz	Goritschiza	2	36	
Martin Johann	Mettnay	14	35	
Matthias Sella	Bukoviz	—	21	
Andreas Mandl	Bukoviz	18	25	
Bernhard Anschlovat	Petruschnavaß	1	22	
Johann Ullschar	St. Veith	3	21	
Marcus Scherred	Ischenellu, groß	5	28	
Anton Skendou	Mullau	1	23	
Jacob Novack	Martinsdorf	10	23	
Johann Germ	Belkedulle	10	36	
Josepb Simontschitsch	Doob	11	25	
Franz Ferrin	Potoinja	6	24	
Anton Ischoppar	Libera	71	29	
Valentin Macker	St. Jrgen	21	23	
Stephan Oblack	Gradische	1	29	
Georg Kento	Tenetitsch	5	29	
Josepb Stephantisch	dto.	8	23	
Martin Kandutsch	dto.	19	21	
Andreas Thomaschitsch	Javorje	25	23	

mit dem Bedeuten vorgeladen, sich binnen Jahresfrist vom heutigen Tage an bey der gefertigten Bezirksobrigkeit persönlich zu stellen und über ihre Entweichung zu rechtfertigen, als widrigens nach Verlauf der gedachten Frist gegen dieselben nach dem Inhalte des Auswanderungs-Patents, nach der hohen Gubernial-Currende vom 20. Juny 1815, Z. 6535, und den mehreren dießfalls bestehenden Vorschriften verfahren werden wird. Bezirksobrigkeit Staats Herrschaft Sittich am 15. Jänner 1827.

3. 37. Feilbietungs-Edict. Nr. 846.
 (1) Von dem Bezirksgerichte Egg ob Podpetsch ist über executives Ansuchen des Franz Burger zu Kragen, wider Anton Detella zu Moraitsch, in die executive Feilbietung der dem exquirten Anton Detella gehörigen, der Pfarrgült Moraitsch sub Urb. Nr. 2 et 3 dienstbaren, und auf 3751 fl. gerichtlich geschätzten Realitäten, ob schuldigen 675 fl. sammt Zinsen und Gerichtskosten gewilliget, und zur Abhaltung der Feilbietung die drei Termine: auf den 17. Februar, 30. April und 13. März 1827, jedesmahl von 9 bis 12 Uhr in loco Moraitsch mit dem Anhange anberaumt worden, daß, wenn die feilgebothenen Realitäten bey dem ersten und zweyten Termine nicht wenigstens um den Schätzungswerth an Mann gebracht, solche bey dem dritten auch unter demselben veräußert werden würden. Dessen die intabulirten Gläubiger insbesondere mit Rubriken, die Kauflustigen aber mittelst Zeitungsblätter und gewöhnlicher Verlautbarung mit dem Besatze verständiget werden, daß sie die dießfälligen Picitationsbedingungen als die Schätzung in dießgerichtlicher Kanzley in den Amtsstunden täglich einsehen und Abschriften erhalten können.

Vom Bezirksgerichte Egg ob Podpetsch den 4. November 1826.

3. 53.

E d i c t.

(1)

Alle jene, die an dem Verlasse des am 1. November v. J. zu Enns verstorbenen Mathäus Reschnu, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen berechtigt zu seyn glauben, haben sowieweit am 1. Februar d. J. Vormittags um 10 Uhr vor diesem Gerichte zu erscheinen und ihre anfälligen Forderungen darzuthun, widrigens dieser Nachlaß sofort berichtet und den bedingt erklärten Erben eingewantwortet werden wird.

Bez. Gericht der Herrschaft Ponowitz am 12. Jänner 1827.

3. 49

Musikalische Anzeige.

(2)

Im Zeitungs-Comptoir zu Laibach sind zu 30 kr. C. M. zu haben:

Neue lithographirte

Sechs Laibacher Schießstatt-Deutsche mit Trio's

für den Carneval 1827

componirt

und allen Herren

Schützen und Jägern Laibachs

hochachtungsvoll gewidmet von Ihrem Mitgliede

Louis Baron v. Lazarini.

3. 47.

(2)

Alle Jene, welche von der großen Classen-Lotterie des Herrn Bogsch in Wien grüne Lose, der ersten Classe annoch in Händen haben, werden ersucht, solche schleunigst, und längstens bis Ende Jänner d. J., an jene Collectanten, bey welchen sie selbe erkaufen, einzuschicken, um ihnen dadurch die Gewinnste aus Wien zu verschaffen.

3. 42.

(2)

Für die nächste Georgizeit ist in dem Joh. Neher'schen Hause Nr. 192 am Rann der ganze 2. Stock, bestehend in einem Quartier aus 6 Zimmern, 1 Küche, 1 Speiskammer, dann zu ebener Erde 1 Pferdstall, 1 Weinkeller, 1 Holzkeller, und unter dem Dache ein gesperrter Raum nebst einer Kammer zu vermietthen. Nähere Auskunft wird im ersten Stock erteilt.

3. 27.

(1)

In dem Hause Nr. 45 auf der Pollana sind sogleich, oder zu nächst kommenden Georgizeit zwey Wohnungen im ersten Stock, bestehend aus 6 schön ausgemahlten Zimmern, Küchen, Speis etc., nöthigen Falls auch Stallung auf Pferde zu vergeben. Das Nähere erfährt man im nämlichen Hause zu ebener Erde links. Auch sind allda drey überführte Steyer-Wägen um billige Preise zu haben.

3. 58.

N a c h r i c h t.

(1)

Herrn Lednig's neue Laibacher Redout-Deutsche sind im lithographirten Pianoforte-Auszuge bereits angelangt. Die (P. T.) Herren Pränumeranten wollen dieselben in dem unterzeichneten Zeitungs-Comptoir abholen lassen, und die allenfalls noch unberichtigten Pränumerations-Beträge ebendasselbst bey Empfang gefälligst erlegen.

Der nun eintretende Verkaufspreis außer der Pränumeration ist 40 fr. C. M.

Zeitungs-Comptoir.